

Gemeinde 72511 Bingen
Landkreis Sigmaringen

Haus- und Benutzungsordnung
für die Sandbühnhalle

Der Gemeinderat hat am 19.12.1988, zuletzt geändert am 03. Mai 2004 folgende Haus- und Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1
Allgemeine Regelungen

- (1) Die Sandbühnhalle - nachfolgend Halle genannt - dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde Bingen.
Zu diesem Zweck wird die Halle der Schule, den Vereinen, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Personen - Veranstalter, Benutzer und Besucher - verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zu ihr gehörenden Gelände aufhalten.
Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.
- (3) Die Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter, sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich.
Im Auftrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.
Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 2
Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Halle liegt bei der Gemeindeverwaltung. Die Veranstalter, Benutzer und Besucher sind an deren Weisungen gebunden.
- (2) Der von der Gemeinde für die Halle bestimmte Hausmeister ist ermächtigt, die laufende Aufsicht und Wartung der Halle vorzunehmen. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeinde und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Fall zu befolgen.
- (3) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Übungsstunden und Veranstaltungen kostenlos zu besuchen.

- (4) Bei der Benutzung der Halle durch die Schule, die Vereine und die jeweiligen Veranstalter tragen die Lehrer bzw. Übungsleiter, die Vereinsvorstände bzw. die der Gemeindeverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung; sie haben für die Beachtung der Haus- und Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern, den Veranstaltern, Benutzern und Besuchern weisungsberechtigt.

§ 3

Hallenbenutzung **Unterrichts- und Übungsbetrieb**

- (1) Sofern die Halle nicht für gemeindliche oder anderen Veranstaltungen benötigt wird, steht sie für den Unterrichts- und Übungsbetrieb wie folgt zur Verfügung:

- a) der Grundschule Bingen
Montag - Freitag von 7.50 Uhr bis 12.05 Uhr
Dienstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 15.15 Uhr

- b) den Vereinen und sonstigen Benutzern nach dem jeweils gültigen Belegungsplan

Hierbei muss die Halle um 22.30 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume geräumt sein.

- (2) Die Schulleitung stellt jeweils vor Beginn eines Schuljahres einen Hallenbenutzungsplan für den Schulsport, der der Zustimmung der Gemeindeverwaltung bedarf, auf.

- (3) Der Hallenbelegungsplan für die Vereine und sonstigen Benutzer wird nach Anhörung derselben von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

Der Belegungsplan wird in der Halle ausgehängt.

Er ist für alle Benutzer verbindlich. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

- (4) Fallen angesetzte Übungsstunden aus, so ist dies sofort dem Hausmeister mitzuteilen.

Werden sportliche Übungsstunden mehr als zweimal in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als acht Teilnehmern besucht, so kann die Gemeinde die Absetzung der Veranstaltung verfügen. Dies gilt nicht, wenn der Belegungsplan die Benutzung durch weniger als acht Personen ausdrücklich vorsieht.

- (5) Die Halle ist während den Sommerferien (4 Wochen) und Weihnachtsferien, sowie während der Fastnachtszeit von Mittwoch vor Fastnacht bis zum Aschermittwoch für den Unterrichts- und Übungsbetrieb grundsätzlich geschlossen.

Veranstaltungen

- (6) Die mietweise Überlassung der Halle für sportliche, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen, die mindestens 4 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung schriftlich unter Angabe der Art, Räumlichkeit, Zeitdauer und der Verantwortlichen zu beantragen ist, bedarf eines schriftlichen Vertrages. Dessen Bestandteile sind diese Haus- und Benutzungsordnung und die Mietkostenordnung für die Halle.

- (7) Änderungen des Vertrages sind schriftlich vor dem Veranstaltungstermin zu vereinbaren.
- (8) Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (9) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, beim Abschluss des Mietvertrages zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere werden durch den Mietvertrag nicht die eventuell erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ersetzt.
- (10) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes, der feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (11) Ebenfalls besonders zu beachten sind die Versammlungsstättenverordnung und die für die Halle festgesetzte Besucherhöchstzahl.
- (12) Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungs- und Tischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen der Halle oder ggfs. eines Teils davon nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahl auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (13) Der Veranstalter hat nach Art und Größe der Veranstaltung auf Anordnung der Gemeinde eine Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache bereitzustellen.
Bei reinen Sportveranstaltungen sowie bei Proben ist grundsätzlich kein Sicherheitswachdienst zu stellen; sofern es die Art der Veranstaltung erforderlich macht, hat der Bürgermeister das Recht, dennoch einen Sicherheitswachdienst zu verlangen.
Die Sicherheitswache wird von der Freiw. Feuerwehr Bingen auf Kosten des Veranstalters gestellt.
Für die Sanitätswache hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- (14) Der Veranstalter hat durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs, sowie die Sicherheit und Ordnung in der Halle jederzeit zu gewährleisten.
- (15) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung vom Hausmeister die Küche, einschließlich der Geräte, des Geschirrs, der Gläser etc. zu übernehmen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Der Wert verlorengegangenen bzw. beschädigten Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- (16) Die Abgabe von Speisen und Getränken darf nur von dem vom Veranstalter bestellten Bedienungspersonal erfolgen. Eine Selbstbedienung an der Küchen- bzw. Getränketheke bei der Küche ist nicht zulässig.
- (17) Das Aufstellen der Stühle, Tische und der Vorbühne ist nur mit Genehmigung der Gemeinde und entsprechend dem Bestuhlungs- und Tischungsplan zugelassen und ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Tische, Stühle und die Vorbühne sind pfleglich zu behandeln, nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben. Die weitere Hallenreinigung wird durch die Gemeinde besorgt. Es bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen, durch Stellung von Hilfskräften die Gemeinde hierbei zu unterstützen.

- (18) Dekoraktionen und besondere Aufbauten bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Sie dürfen ggfs. nur im Benehmen mit dem Hausmeister angebracht werden. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Dekorationen und Aufbauten oder sonstige Hindernisse dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- (19) Die Garderobe mit Garderobenmarken wird dem Veranstalter durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt; die Bedienung derselben ist diesem überlassen. Fehlende Garderobenmarken werden dem Veranstalter berechnet. Die Gemeinde behält sich vor, die Garderobe durch den Hausmeister oder einen Beauftragten bedienen zu lassen.

§ 4

Weitere Ordnungsvorschriften

- (1) Die Veranstalter, Benutzer und Besucher der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtungen, sowie die Außenanlagen schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jede Veränderung in oder an dem Gebäude und seiner Einrichtungen, dazu gehört insbesondere das Einschlagen von Nägeln, u.ä. in die Wände, die Böden, die Decken einschließlich der Holzkonstruktion, die Fenster, ist nicht gestattet.
- (2) Der Zutritt zur Küche mit Nebenräumen, dem Vorrats-/Kühlraum, den Umkleide- und Duschräumen und den damit verbundenen WC-Anlagen, Bühne, den Stuhl- und Tischlagerräumen, den Nebenräumen zur Bühne und den Geräteräumen ist den Besuchern von Veranstaltungen nicht gestattet. Der Zutritt zu den Technikräumen ist in § 6 geregelt.
- (3) Für den Schulsport und den gesamten Übungs- und Probenbetrieb ist der Zugang zur Halle nur über den Nordeingang (Sportbereich) der Halle und nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers oder Übungsleiters gestattet.
- (4) Das Foyer und grundsätzlich auch alle anderen Nebenräume - mit Ausnahme des Umkleide- und Duschbereiches - dürfen, außer bei Notfällen, beim Schulsport und dem gesamten Übungs- und Probenbetrieb nicht betreten werden.
- (5) Bei allen Veranstaltungen ist den Besuchern das Betreten aller Nebenräume - mit Ausnahme des Foyers und den damit verbundenen WC-Anlagen, sowie des Behinderten-WC's durch Behinderte - verboten.
- (6) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
- (7) Das Betreten der Sportflächen bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen gestattet. Zur Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens, sowie zur Vermeidung von Unfällen dürfen dabei nur Turn- und Sportschuhe mit abriebfesten und nicht abfärbenden Sohlen, die lediglich im Innenbereich verwendet werden, getragen werden. Schuhe mit Noppen, Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen.
- (8) Das Rauchen in der Halle ist, mit Ausnahme im Foyer, grundsätzlich nur bei nichtsportlichen Veranstaltungen, wenn Tische aufgestellt und genügend Aschenbecher bereitgestellt sind, gestattet. Für alle Nebenbereiche und die Hallentribüne besteht grundsätzlich Rauchverbot.

Das Wegwerfen von Rauchwaren und Ausdrücken auf dem Boden, sowie das Rauchen auf eventuell eingerichteten Tanzflächen, ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift ist vom Veranstalter besonderes Augenmerk zu richten.

- (9) Der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art, die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, das Anbringen von Plakaten und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich der Halle - mit Ausnahme von Hinweisen auf die Veranstaltungen und den Übungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Hausmeister - bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
Hierbei ist der Genuss von alkoholischen Getränken beim Übungsbetrieb nicht gestattet.
- (10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (11) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen.
Sie dürfen auf keinen Fall aus der Halle entfernt werden.
Das Schleifen von Turn- und Sportgeräten oder sonstigen Gegenständen auf dem Boden ist verboten.
- (12) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Halle und der Einrichtungen, insbesondere Kugelstoßen, Gewichtheben, Steinstoßen, Schlagballspielen, Speer- und Diskuswerfen, Fallenlassen schwerer Gegenstände etc.
- (13) Bei Ballspielen dürfen nur Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und nicht im Freien verwendet werden.
- (14) Nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt und aufbewahrt werden.
- (15) Das Durchsteigen durch den Trennvorhang ist verboten. Sportliche Übungen dürfen nur so aufgeführt werden, dass der Trennvorhang nicht beschädigt werden kann.
- (16) Das Einstellen von Fahrrädern ist nicht gestattet.
- (17) Das Stehen auf Tischen und Stühlen, sowie den Tribünenbänken ist verboten.

§ 5 **Haftung**

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume der Halle, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers bzw. Veranstalters.
- (2) Die Gemeinde überlässt die Halle oder Teile davon, die Einrichtungen und die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Vereine und Veranstalter und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragte zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

- (3) Der jeweilige Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen stehen.
Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer verzichten seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte oder Beschäftigte.
- (4) Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche Abnutzungserscheinungen handelt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) Für sämtliche von den Vereinen, Veranstaltern oder sonstigen Benutzern eingebrachten Einrichtungen und Geräten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Die Gemeinde haftet insbesondere auch nicht für den Verlust oder für Schäden im Zusammenhang mit abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken oder anderen mitgebrachten Gegenständen.
- (7) Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer hat nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
- (9) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB unberührt.

§ 6 **Technische Einrichtungen**

- (1) Sämtliche technischen Einrichtungen der Halle, wie Heizung, Be- und Entlüftung, Trennvorhang für die Hallenabteilung, Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Bühnentechnik dürfen grundsätzlich nur vom Hausmeister und Bauhofleiter bedient werden.
- (2) Für die Bedienung der Beleuchtung, der Lautsprecheranlage und der Bühnentechnik können von der Gemeinde andere Personen nach entsprechender Einweisung zugelassen werden.
- (3) Der Zutritt zu den Technikräumen ist grundsätzlich nur dem Hausmeister und Bauhofleiter gestattet. Zum Regieraum haben mit Genehmigung der Gemeinde bzw. des Hausmeisters die in die Bedienung der Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage eingewiesenen Personen Zutritt.

7§ **Getränkebezug**

- (1) In der Halle dürfen nur Biere und nichtalkoholische Getränke der jeweils im Jahr zuständigen Brauerei ausgeschenkt werden.
- (2) Die Beschaffung anderer alkoholischer Getränke, Kaffee, Tee usw. bleibt dem jeweiligen Verein, Veranstalter oder sonstigem Benutzer überlassen.

§ 8 **Benutzung der Parkplätze**

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Haupteingang ist freizuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsbediensteten für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen.
Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls kostenpflichtig abschleppen zu lassen.
- (3) Die Zugangswege zur Halle, insbesondere auch der zum Haupteingang, sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Freizuhalten ist ebenfalls die Zufahrt zum Küchenbereich.

§ 9 **Benutzungsentgelt**

Die Gemeinde Bingen erhebt für die Überlassung der Halle eine Miete bzw. ein Benutzungsentgelt, die vom Gemeinderat gesondert festgesetzt werden.

§ 10 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.
- (3) Über Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Gemeinderat.

§ 11 **Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Bei Nichteinhalten der Haus- und Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, den Reinigungsmehraufwand den benutzenden Vereinen in Rechnung zu stellen.

- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugt, Personen die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen der Halle beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonals nicht Folge leisten, aus der Halle und ihren Nebenräumen zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.
- (3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise diese Satzung oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Halle verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
- (5) Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bingen, den 19. Dezember 1988

gez.
Mayer, Bürgermeister